

An die  
Marktgemeinde Sankt Georgen am Walde  
Markt 9  
4372 Sankt Georgen am Walde

Sankt Georgen, am 14. Februar 2025

Wir, die auf den beiliegenden Unterstützungslisten eingetragenen Personen, stellen als  
Bürgerinnen- und Bürgerinitiative nach § 38b der Oö. GemO 1990 den

## **Antrag**

auf Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen  
vom 27. Juni 2024, mit dem die Zustimmung gemäß § 4a Abs. 3 UVP-G zum Windenergie-  
projekt Königswiesen – St. Georgen erteilt wurde.

### **Vertretungsbefugte Person:**

Sieglinde Temper  
Linden 139  
4372 St. Georgen am Walde

### **Zulässigkeit des Antrages**

Nach § 38b Abs. 1 Oö. GemO 1990 umfasst das Recht der Bürgerinnen- und Bürgerinitia-  
tive das Verlangen auf Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Beschlüssen des Ge-  
meinderats in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde.

Mit dem erwähnten Beschluss des Gemeinderates hat die Gemeinde St. Georgen als  
Standortgemeinde die Zustimmung zum Windenergieprojekt Königswiesen – St. Georgen  
nach § 4a Abs. 3 UVP-G 2000 erteilt. Gemäß § 41 UVP-G 2000 ist die Erteilung der Zu-  
stimmung der Standortgemeinde nach § 4a Abs. 3 UVP-G 2000 im eigenen Wirkungsbe-  
reich der Gemeinden zu besorgen.

Nach § 38b Abs. 3 Oö. GemO muss der Antrag von mindestens 2 % der Anzahl der für die  
vorangegangene Wahl zum Gemeinderat Wahlberechtigten, mindestens aber von 25  
Personen, unterschrieben sein. Nach § 4 Abs1. Z3 Oö BBRG erfolgt die Unterstützung ei-  
nes Antrages durch Unterschrift, die innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vor  
dem Tag der Einbringung des Antrags geleistet wurde.

Der Antrag wurde auf den beiliegenden Unterschriftenlisten von 304 zum Gemeinderat in St. Georgen Wahlberechtigten unterzeichnet. Die Unterschriften wurden im Zeitraum 11. August 2024 bis 13. November 2024, also innerhalb von 12. Monaten vor dem Tag des Einbringens dieses Antrages geleistet.

Wir beantragen weiters die Verlesung dieses Antrages in der anzuberaumenden Gemeinderatssitzung.

### **Begründung des Antrages:**

Begründet wird dieser Antrag damit, dass der Zustimmungsbeschluss aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der WE-Königswiesen – St. Georgen GmbH **ohne die Durchführung einer Volksbefragung** gefasst wurde.

Die Beschlussfassung durch den Gemeinderat **ohne vorhergehende Volksbefragung ist zutiefst undemokratisch** und widerspricht dem nach der Oö. Gemeindeordnung gewährleisteten Recht auf Mitentscheidung der Gemeindebürger in einer derart wichtigen Angelegenheit, wie das gegenständliche Windenergieprojekt. Auch nach Art. 6 der Aarhus-Konvention, die auch von Österreich ratifiziert wurde, ist bei einem Projekt von einer derartigen Größenordnung **die frühzeitige Mitwirkung der Öffentlichkeit**, etwa durch eine Volksbefragung, sicherzustellen.

### **Die Begründung dieses Antrages wird im Einzelnen wie folgt ausgeführt:**

Nach § 20 Abs. 4 Oö. GemO 1990 geloben die Mitglieder des Gemeinderates und sind diese bei der Ausübung ihres Amtes auch verpflichtet, **das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern**. Unzweifelhaft zählen zur Gemeinde auch die Bewohner und Bürger der Gemeinde.

Der Gemeinderat ist daher verpflichtet, sich vor jeder Beschlussfassung bestmögliches Wissen darüber zu verschaffen, ob die zu treffende Entscheidung im Interesse der Gemeindebürger liegt und zu deren Wohl ist. An diese Verpflichtung zur Wissensbeschaffung ist **ein umso strengerer Maßstab anzulegen**, je gravierender die Auswirkungen der zu treffenden Entscheidung das Wohlergehen der Gemeindebürger betrifft, wie dies beim Windenergieprojekt Königswiesen-St. Georgen unzweifelhaft der Fall ist. Erst dann kann sich der Gemeinderat sicher sein, das Interesse und das Wohlergehen der Gemeindebewohner **nach bestem Wissen zu fördern und seine Entscheidung auch mit gutem Gewissen verantworten zu können**.

Dies war bei der **Beschlussfassung des Gemeinderates am 27. Juni 2024**, mit dem die Zustimmung gemäß § 4a Abs. 3 UVP-G zum Windenergieprojekt Königswiesen – St. Georgen erteilt wurde, aus **folgenden Gründen nicht der Fall**:

1. Mit Ausnahme der Informationsveranstaltung des Projektbetreibers am 5. September 2023 gab es vor der Beschlussfassung am 27. Juni 2024, mit der dem Projekt zugestimmt wurde, **seitens der Gemeinde** keine weiteren Informationen der Bevölkerung zum Windparkprojekt.

Die Informationsveranstaltung am 5. September 2023 wurde auch nicht von der Gemeinde als objektive Interessensvertreterin der Gemeindebürger, sondern **vom Projektbetreiber einseitig und im eigenen Interesse** veranstaltet. Dieser Informationsabend wurde gerade einmal von ca. 130 Personen besucht. Eine umfassende Information der Bevölkerung durch die Gemeinde, die bei einem Projekt mit derart einschneidenden Auswirkungen auf die Bewohner erforderlich gewesen wäre und nach § 38a Oö. GemO sogar verpflichtend ist, ist vor dem Zustimmungsbeschluss am 27. Juni 2024 nicht erfolgt.

Der Einwand einiger Gemeindevertreter, dass nach der Informationsveranstaltung aus der Bevölkerung keine Bedenken gegen das Projekt laut wurden und man daher von einer Zustimmung zum Projekt ausgehen konnte, ist verfehlt. Das Stillschweigen aus der Bevölkerung zum Projekt ist auf die unzureichende und einseitige Information zurückzuführen. Dieses Stillschweigen kann daher **keinesfalls als Einverständnis der Gemeindebevölkerung** mit Errichtung des Windindustrieparks gewertet werden.

Um die Stimmung in der Bevölkerung einzufangen und sich damit **Kenntnis über die Meinung der Gemeindebewohner** zum Projekt zu verschaffen, hätten die Gemeindevertreter vielmehr aktiv auf die Gemeindebürger, z.B. durch Gespräche mit den Bewohnern oder einen **von der Gemeinde** organisierten Informationsabend, zugehen müssen!

2. Nach der Argumentation einiger Gemeindevertreter hätte eine Volksbefragung allenfalls gleich nach der Informationsveranstaltung vom 5. September 2023 und noch vor der Genehmigung des Zustimmungs- und Servitutsvertrages mit Coburg durch den Gemeinderat am 7. September 2023, also **in einer Zeitspanne von nur 2 Tagen**, beantragt werden müssen. Diese Argumentation ist völlig unrealistisch! **Vielmehr hätte der Gemeinderat von sich aus noch vor der Vertragsgenehmigung eine Volksbefragung nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Oö. GemO beschließen müssen.**

Nur durch eine Volksbefragung kann nämlich auf demokratische Weise und durch ein gesetzlich legitimes Verfahren (§ 38 Oö. GemO) erhoben werden, ob die Realisierung des Projektes mehrheitlich Zustimmung in der Bevölkerung findet oder mehrheitlich auf Ablehnung stößt. Nur dann kann der Gemeinderat mit **bestem Wissen und Gewissen zum Wohle der Gemeindebewohner** entscheiden.

3. Auch die **Besichtigungen von bestehenden Windparks** verschaffen kein adäquates Wissen darüber, ob die Zustimmung zur Errichtung des konkreten Projekts zum Wohl der Gemeindebewohner ist. **Wissen** und subjektive **Eindrücke** der Gemeinderäte zu Emissionen bestehender Windparks stehen in keinem Zusammenhang mit dem **Meinungsbild** und der **Stimmungslage** in den Gemeindebevölkerung zum Projekt. Die Besichtigung von irgendwelchen Windparks ist daher **kein taugliches Mittel**, um Wissen darüber zu erlangen, ob die Errichtung des Windparks im Interesse und zum Wohle der Gemeindebevölkerung ist.

Hinzu kommt, dass die Windturbinen in den besichtigten Windparks **bei weitem nicht an die Dimensionen** jener Windkraftanlagen herankommen, die beim gegenständlichen Projekt errichtet werden sollen (Gesamthöhe VESTAS V172 von 261 Meter). Des Weiteren kommt es wesentlich auf die Windverhältnisse und den jeweiligen Betriebszustand im Zeitpunkt der Besichtigung an, um die Emissionen realistisch beurteilen zu können. Ein einträgliches Bild zu bekommen, wie es sich denn anfühlt, unter Windrädern unterwegs zu sein, und zu hören wie laut diese tatsächlich sind und aufgrund von Windparkbesichtigungen zu beurteilen, welche Aussagen in Bezug auf Windräder stimmen und welche auch nicht, sind als **Wissensbasis** für die Erteilung der Zustimmung zum **konkreten** Projekt am **konkreten** Standort völlig unzureichend.

Die Gemeinderäte haben sich **zu keiner Zeit zumindest ein grobes, aber reales Bild** über die möglichen Auswirkungen des **konkreten** Projektes verschafft. Geboten gewesen wären etwa die **Besichtigung des Projektareals** oder **Gespräche mit den betroffenen Bewohnern**, auch zur Frage der **Entwertung** der Häuser und der Grundstücke, zur **Verunstaltung des Landschaftsbildes**, zur **Verminderung der Wohn- und Lebensqualität** und des **allgemeinen Wohlbefindens** besonders im Nahbereich zu den Windturbinen. Wie sich jetzt herausstellt gibt es bereits Überlegungen einiger Bewohner zum Verlassen der Gegend rund um den Windindustriepark!

Dies sind nur einige ausgewählte Punkte, deren Sicherstellung zum Wohle der Gemeindebevölkerung in der Verantwortung der Gemeinde liegt. **Diese Punkte sind auch nicht Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung**, auf die von den Gemeindevertretern zur Rechtfertigung des Zustimmungsbeschlusses immer wieder hingewiesen wird.

Auch aus der **Stellungnahme der Gemeinde im UVP-Vorverfahren** geht hervor, dass der Gemeinderat nicht einmal dann, als die Projektunterlagen mit einer konkreten Beschreibung des Vorhabens ab 8. März 2024 vorlagen, die möglichen Auswirkungen des **konkreten Projektes** zumindest im Groben erörtert hat. Dies wäre im Sinne der Mindestanforderungen an die örtliche Raumplanung und der Verpflichtung der Gemeinde zur Raumforschung **vor Erteilung der Zustimmung** geboten gewesen.

Hinzu kommt, dass auch schon vor der Zustimmung zum Projekt am 27. Juni 2024 die ausführliche **Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde** zum Projekt bereits vorlag und **diese dem Gemeinderat auch im Zuge des UVP-Vorverfahrens zugänglich war**. Die Umweltschutzbehörde kam zum Schluss, dass eindeutige fachliche Versagensgründe für einen Windpark im Stiftinger Forst bestehen. Besonders die unglückliche Standortwahl ist ein gleichsam offensichtlicher, wie grundlegender Mangel des beabsichtigten Vorhabens. Eine positive Beurteilung der Umweltverträglichkeit seitens der Oö. Umweltschutzbehörde kann nicht in Aussicht gestellt werden und es wird empfohlen, das Vorhaben nicht weiter zu verfolgen.

Abgesehen von der Durchführung einer Volksbefragung wäre dieses **Mindestmaß an Recherchen** erforderlich gewesen, um den Zustimmungsbeschluss zum Projekt **nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle der Gemeindebevölkerung fassen zu können**.

4. Auch die ins Treffen geführten finanziellen Vorteile (€ 96.000, -- jährlich), die aus dem Vertrag mit Coburg resultieren, sind als Argument dafür, dass die Zustimmung zum Projekt dem Wohl der Gemeindebevölkerung dient, nicht stichhältig. Bei einer Härteausgleichsgemeinde ist es mehr als zweifelhaft, dass diese Einnahmen im Rahmen von Projekten nach Belieben der Gemeinde verwendet werden können.

Zudem dienen die Zahlungen laut Servitutsvertrag insbesondere zur Abgeltung der überdurchschnittlichen Nutzung der erforderlichen Gemeindeinfrastruktur, welche Straßen, Wege, Brücken, gemeindeeigene Grundstücke und öffentliches Gut darstellende Flächen umfasst. Das Entgelt wird wohl für Sanierungsarbeiten dieser Infrastruktur **zweckentsprechend** verwendet werden müssen.

5. Dieser Antrag wird auch damit begründet, dass ein **Individualantrag auf die Durchführung einer Volksbefragung** zur Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates, mit dem die Zustimmung zum Projekt erteilt wurde, zurückgewiesen wurde. Begründet wurde diese Zurückweisung im Wesentlichen damit, dass eine Volksbefragung, die die Aufhebung eines Gemeinderatsbeschlusses zum Gegenstand hat, nicht zulässig ist. Das Landesverwaltungsgericht hat festgehalten, dass die Aufhebung des Beschlusses nur durch den Antrag einer Bürgerinitiative nach § 38 b Oö. GemO möglich ist.

Da eine Volksbefragung zum Projekt weiterhin angestrebt wird, ist es zwingend erforderlich, die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses, mit dem die Zustimmung zum Projekt erteilt wurde, zu beantragen.

**Zusammenfassend** ist festzuhalten, dass der Gemeinderat aus den dargelegten Gründen seine Zustimmung zum Projekt am 27. Juni 2024 **nicht nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse und zum Wohle der Gemeindebürger**, sondern aufgrund der vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Projektbetreiber, nämlich der WE Königswiesen – St. Georgen GmbH, und in deren Interesse erteilt hat.

Das Wissen darüber, ob die Realisierung des Projektes auch im Interesse der Gemeindebevölkerung ist und mit deren Wohl im Einklang steht, kann nur dadurch erlangt werden, indem **man die Betroffenen selbst im Rahmen einer Volksbefragung dazu zu Wort kommen lässt.**

**Die Entscheidung des Gemeinderates hätte nach § 38 Oö GemO vom Ergebnis einer Volksbefragung abhängig gemacht werden müssen, um zu wissen, ob diese im Interesse der Gemeindebewohner liegt und deren Wohl nach bestem Wissen und Gewissen fördert.**

Für die Bürgerinitiative als vertretungsbefugte Person

.....  
Unterschrift der vertretungsbefugten Person